



**042/24**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Bindungsbeschluss zur Stimmabgabe der Verbandsvertreter im KMS zum Wirtschaftsplan 2024

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum</i> 03.04.2024
<i>Beratungsfolge</i> Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i>  <i>Ö / N</i>  Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

Den Vertretern im Zweckverband Komplexsanierung Mittlerer Süden (KMS) wird die Weisung erteilt, dem Wirtschaftsplan des KMS für das Jahr 2024 zuzustimmen.

### Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht                       besteht für:

### Begründung

In der Verbandsversammlung des Zweckverband KMS am 12.03.2024 stand der Wirtschaftsplan des KMS Zossen für 2024 als Beschlussvorlage W 01/2024 auf der Tagesordnung. Dieser enthielt für 2024 eine Umlage. Für die folgenden Jahre war ebenfalls eine Umlage ausgewiesen. Auf Antrag der Stadt Zossen wurde der Beschluss vertagt. Nunmehr liegt ein neuer Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 vor, welcher keine Umlagen mehr für die Verbandsmitglieder ausweist.

In der Vorlage für die Erstellung des Wirtschaftsplanes vom 12.03.2024 war die Kreditaufnahme für den Trinkwasserbereich für die auf das Planjahr folgenden Jahre automatisch in der Dateivorlage deaktiviert. Die Investitionen im Trinkwasserbereich wurden aus der Liquidität des Trinkwasserbereiches gedeckt und der Fehlbetrag auf den Schmutzwasserbereich umgelegt und aus dessen Liquidität gedeckt. Bei einer durchschnittlichen Investitionssumme von 3 Mio. € im Trinkwasserbereich führte das zu einer kontinuierlichen Abnahme der Liquidität in der Gesamtbetrachtung.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ver- und Entsorgung mit Frisch- und Schmutzwasser in der KMS auf eine solide Finanzierung angewiesen, die im Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 dargestellt ist. Eine Nichtzustimmung zum Wirtschaftsplan wird die gemeindliche Entwicklung beträchtlich stören und stellt ein nicht bezifferbares finanzielles Risiko für die Stadt Zossen dar.

Unterschiedliche Stimmabgaben der Vertreter der Stadt Zossen im KMS hatten bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass Bauvorhaben nicht zeitnah umgesetzt werden konnten. Die einheitliche Stimmabgabe ist gemäß § 19 Abs. 7 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vorgeschrieben. Die Stadtverordnetenversammlung kann den Vertretungspersonen Weisungen erteilen.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Ja  Nein

Gesamtkosten:	
Deckung im Haushalt:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Finanzierung aus der Haushaltsstelle:	

### **Anlage/n**

Keine